

KWF-Programm »Internationalisierungsförderung für KMU¹«

im Rahmen der KWF-Rahmenrichtlinie

Wie lautet die Zielsetzung?

Ziel ist es, Förderungsmaßnahmen im Sinne einer Internationalisierung der Kärntner Unternehmen zu setzen. Bestrebungen von kleinen und mittleren Unternehmen, die die Aufnahme oder die Neuorientierung von Geschäftsbeziehungen im internationalen Raum anstreben, werden unterstützt.

Die Maßnahmen sollen zur Verbesserung der strategischen und zielgruppenorientierten Ausrichtung der Unternehmen im internationalen Kontext, zur Bearbeitung des internationalen Marktauftrittes sowie zur Einführung bestehender oder neuer Produkte in einem für das Unternehmen neuen ausländischen Markt beitragen.

Dabei sollen sowohl wirtschaftliche als auch soziale und ökologische Aspekte berücksichtigt werden.²

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

**IWB Investitionen
in Wachstum
und Beschäftigung
2014–2020**

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2008

DVR-Nr. 0728233

1 Definition KMU siehe Website des KWF unter www.kwf.at/kmu

2 KWF-Grundsatzpapier Nachhaltigkeit

1.	Wer wird gefördert?	3
1.1.	Förderungswerber	3
1.2.	Nicht Förderungswerber	3
2.	Was wird gefördert?	3
2.1.	Förderbare Projekte	3
2.2.	Mindestvoraussetzungen	3
3.	Welche Kosten werden anerkannt?	4
3.1.	Förderbare Kosten	4
3.2.	Nicht förderbare Kosten.....	5
4.	Wie hoch ist die Förderung?	5
4.1.	Art der Förderung	5
4.2.	Ausmaß der Förderung	5
4.3.	Subsidiarität Kumulierung	6
4.4.	»De-minimis«.....	6
5.	Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?	6
5.1.	Förderungsberatung	6
5.2.	Förderungsantrag.....	6
5.3.	Förderungsprüfung	6
5.4.	Förderungsentscheidung.....	7
5.5.	Pflichten des Förderungswerbers	7
5.6.	Förderungsabrechnung.....	7
5.7.	Auszahlung.....	7
6.	Allgemeines	8
6.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	8
6.2.	Laufzeit	8

1. Wer wird gefördert?

1.1. Förderungswerber

1.1.1.

Natürliche oder nicht natürliche Personen aus den Bereichen Gewerbe, Industrie, produktionsnahe Dienstleistungen (Unternehmen, die ein technisches Know-how und neue Technologien ins Unternehmen transferieren) oder Handel, die ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Kriterien des EU-Beihilfenrechts in Kärnten betreiben oder gründen.

1.1.2.

Mindestvoraussetzung:

Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Kärnten beziehungsweise der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten.

1.2. Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen, die nach den Regelungen der jeweiligen anzuwendenden EU-Richtlinie nicht gefördert werden können
- b Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben
- c Unternehmen aus den Bereichen Bank, Versicherung, Finanzdienstleister, Immobilien und Vermögenstreuhänder, Transport und Verkehr, Tourismus und Freizeitwirtschaft

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

- a Verbesserung der betrieblichen und regionalen Wettbewerbsfähigkeit
- b Verbesserung der strategischen und zielgruppenorientierten Ausrichtung der Betriebe im internationalen Kontext
- c Verbesserung des internationalen Marktauftrittes und der Marktbearbeitung
- d Einführung bestehender oder neuer Produkte in einem für das Unternehmen neuen ausländischen Markt

2.2. Mindestvoraussetzungen

- a Der Förderungsantrag ist vor Projektbeginn beim KWF einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.³
- b Stabile betriebswirtschaftliche Ausgangssituation oder positive Erfolgsaussichten
- c Der Projektdurchführungszeitraum beträgt ein Jahr ab Anerkennungsstichtag und wird nicht verlängert
- d Die förderbaren Kosten müssen mindestens EUR 2.000,- betragen

³ Dies bedeutet gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

3. Welche Kosten werden anerkannt?

3.1. Förderbare Kosten

3.1.1.

Kosten für exportorientierte Publikationen und Werbeaufwendungen für internationale Zielmärkte. Diese umfassen:

a

Fremd- und mehrsprachige Internetauftritte:

Der Internetauftritt (Homepage) muss – neben einer Unternehmensbeschreibung – zum überwiegenden Teil der Präsentation der für den ausländischen Markt vorgesehenen Produkte beziehungsweise Dienstleistungen dienen.

b

Erstellung fremd- und mehrsprachiger Online-Shops

c

Unternehmensprospekte, Drucksorten und Warenkataloge zur Präsentation des Unternehmens und der Produkte beziehungsweise Dienstleistungen am ausländischen Markt:

Werbeaufwendungen (zum Beispiel Drucksorten) müssen den Namen des Förderungswerbers enthalten, ausschließlich zur Absatzwerbung für Produkte und Dienstleistungen außerhalb Österreichs konzipiert sein und hinsichtlich Form und Inhalt eine dem internationalen Standard entsprechende Qualität aufweisen.

dc

Audio- oder Videoproduktionen für internationale Werbezwecke

Kosten für Übersetzungsleistungen werden nur bei der Inanspruchnahme eines gewerblichen Übersetzungsbüros, eines akademischen Übersetzers, eines beeideten Dolmetschers oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation anerkannt.

3.1.2.

Kosten für die Teilnahme an internationalen Messen und Ausstellungen im Ausland: Förderbar sind die Kosten für Miete und Aufbau eines Stands, wenn der Mietvertrag für die Ausstellungsfläche und die Rechnung für die Standmiete auf den Förderungswerber lauten und von diesem bezahlt wurden sowie der Messestand während der gesamten Veranstaltung durch fachkundige Betreuer (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens) betreut wurde.

3.1.3.

Kosten für Internationalisierungsberatungen:

Die Internationalisierungsberatung durch gewerbliche Internationalisierungsberaterinnen beziehungsweise Internationalisierungsberater umfasst:

- a Marktstudien
- b Machbarkeitsstudien
- c Erarbeitung einer Internationalisierungsstrategie (Erstellung eines Internationalisierungskonzepts)
- d Marketingkonzepte zur Internationalisierung
- e Rechts- und Steuerberatung, Patentberatung im Zielmarkt
- f Beratung in Fragen der Transport-, Finanzierungs- und Zahlungsformalitäten

Pro Förderungswerber können Beratungen im Ausmaß von maximal 4 Beratungstagen in Anspruch genommen und (teil-)gefördert werden.

Kosten für Internationalisierungsberatungen werden nur gefördert, wenn auch Publikationskosten gemäß 3.1.1. und | oder Kosten für die Teilnahme an Messen gemäß 3.1.2. gefördert werden.

Im Falle der erstmaligen Orientierung am Auslandsmarkt können auch ausschließlich Kosten für Internationalisierungsberatungen gemäß 3.1.3. gefördert werden.

3.2. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder einer anderen Förderungseinrichtung (z.B.: Bund, EU usw.) angefallen sind
- b Personalaufwand (wie zum Beispiel Personalkosten für Messepräsentationen, hauseigene Herstellung von Publikationen oder Internetauftritten etc.)
- c Kosten für die Betreuung von Messeständen (wie zum Beispiel Messebetreuer etc.)
- d Anschaffung des Messestands
- e Transport- und Reisekosten
- f Diäten
- g Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,-
- h Maßnahmen, die bereits durch andere Förderungen unterstützt werden (zum Beispiel »Go international«-Förderungen seitens der Wirtschaftskammer Österreich)
- i Leistungen der Wirtschaftskammer beziehungsweise der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (Veranstaltungen, Beratungen, Schulungen, Aus- und Weiterbildungen etc.)
- j Kosten für die Teilnahme an Konferenzen und Tagungen
- k Kosten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- l Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbare Kosten gelten

4. Wie hoch ist die Förderung?

4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen

4.2. Ausmaß der Förderung

4.2.1.

Die Förderung beträgt maximal 50 % der förderbaren Kosten gemäß 3.1.1. bzw. 3.1.2.. Die Förderungshöhe bei Kosten für Internationalisierungsberatungen gemäß 3.1.3. beträgt maximal EUR 2.000,- pro Förderungswerber, wobei die Förderung pro Beratungstag mit maximal EUR 1000,- (für maximal 2 Beratungstage) begrenzt ist.

4.2.2.

Die Förderung in diesem KWF-Programm kann pro Förderungswerber innerhalb von 12 Monaten ab dem letzten Projektbeginn einmal in Anspruch genommen werden und ist mit maximal EUR 7.000,- begrenzt.

4.3. Subsidiarität⁴ | Kumulierung⁵

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

4.4. »De-minimis«

- a Die Förderung im Rahmen dieses KWF-Programms erfolgt nach der »De-minimis«-Regel.
- b Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung (vereinfachtes Verfahren) seines Projekts.

5.2. Förderungsantrag

5.2.1.

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.⁶

5.2.2.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sollen folgende Unterlagen – möglichst in elektronischer Form – beigebracht werden:

- a Angaben zum Unternehmen (Firmenbuchauszug, Gesellschaftsvertrag, Darstellung der Gesellschafterstruktur, Unternehmensbeschreibung)
- b Schlussabrechnung inklusive Projektangaben, Rechnungszusammenstellung, betrieblichen Kenndaten und Bestätigungen des Förderwerbers
- c Versicherungsdatenauszug der Sozialversicherung
- d Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung und Förderungsprüfung durch den KWF als notwendig erachtet werden

5.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen.

⁴ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

⁵ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

⁶ Dies bedeutet gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsanträge können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

5.4. Förderungsentscheidung

5.4.1.

Nach Vorlage der Schlussabrechnung sowie bei Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen wird die tatsächliche Förderung berechnet. Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, das Förderungsangebot muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

5.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die im KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

5.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsanbots verpflichtet,

a

innerhalb von längstens 3 Monaten nach Ablauf des Projektdurchführungszeitraums eine firmenmäßig unterfertigte Schlussabrechnung über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; der Förderungswerber bestätigt auf der Schlussabrechnung, dass die Maßnahmen für das Unternehmen getätigt wurden.

b

zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungs Mitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffende Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sicher und geordnet aufzubewahren.

c

Projektänderungen dem KWF zeitnah schriftlich mitzuteilen.

5.6. Förderungsabrechnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß umgesetzt wurde.

Im Zuge der formalen Prüfung werden die Rechnungen und die dazugehörigen Zahlungsnachweise hinsichtlich Anerkennbarkeit, Förderungsfähigkeit, rechnerischer und sachlicher Korrektheit stichprobenartig überprüft werden.

Der KWF behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen anzufordern und jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

5.7. Auszahlung

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsangebot fristgerecht angenommen wurde,

- b sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- c die Schlussabrechnung vorgelegt wurde und
- d die Abrechnung vom KWF inhaltlich und formal überprüft und anerkannt wurde.

Eine Auszahlung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen; dies bedeutet, dass eine zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderzusagen und sonstiger Verbindlichkeiten, im Betrachtungszeitraum des laufenden Kalenderjahres möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen einer Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

6. Allgemeines

6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit im gegenständlichen KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁷ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

6.2. Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt mit 01.11.2020 in Kraft und ist bis 30.06.2024 befristet.

⁷ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.